



Stadt Grebenstein

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON RÄUMEN IN DEN EINRICHTUNGEN DER STADT GREBENSTEIN

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) sowie der §§ 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert am 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein am 13. November 2006 die folgende **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON RÄUMEN IN DEN EINRICHTUNGEN DER STADT GREBENSTEIN** beschlossen:

§ 1 Überlassung

- (1) Die städt. Einrichtungen können überlassen werden:
 - a) für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen und staatsbürgerlichen Zwecken dienen,
 - b) für Familienfeierlichkeiten,
 - c) für Tanzveranstaltungen,
 - d) für Ausstellungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Benutzung der städt. Einrichtungen wird vom Magistrat geregelt. Örtliche Interessenten, insbesondere Familienfeierlichkeiten, sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- (2) In jedem Fall ist vor der Benutzung mit dem Magistrat eine Überlassungsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Findet eine einmalige Veranstaltung nicht statt, so muß der Raum mindestens 7 Tage vorher abbestellt werden, andernfalls haftet der Besteller für die der Stadt entstandenen Kosten.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Räume in den städt. Einrichtungen werden den örtlichen Vereinen, Verbänden und Parteien für gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale und staatsbürgerliche Veranstaltungen kostenlos übertragen.

Für Tanzveranstaltungen aller Art, Veranstaltungen mit Eintrittsgeld oder solche, die den örtlichen Rahmen überschreiten, ist eine Benutzungsgebühr nach § 4 dieser Ordnung zu zahlen.

- (2) Familienfeierlichkeiten sind nach § 4 gebührenpflichtig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist 7 Tage vor Benutzung fällig.
- (4) Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Magistrat berechtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Bei besonders energieaufwendigen Veranstaltungen/Nutzungen können die Energiekosten zusätzlich berechnet werden. Die Einzelheiten sind in der Überlassungsvereinbarung zu regeln.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen:

	ganztags	halbtags
a) DGH Burguffeln		
Saal I	115,00	69,00
Saal I und II	180,00	108,00
Küche	31,00	19,00
b) DGH Schachten		
großer Saal	79,00	48,00
kleiner Saal	28,00	17,00
Küche	31,00	19,00
c) DGH Udenhausen		
Räume I und II, Foyer II	145,00	87,00€
Räume I und II,	127,00 €	77,00 €
Raum II und Foyer II	61,00 €	37,00 €
Raum II	49,00 €	30,00 €
Küche	31,00 €	19,00 €
Chorraum	61,00 €	37,00 €
Heimatstube	43,00 €	26,00 €
d) Hospitalssaal	91,00 €	55,00 €
Küche	19,00 €	12,00 €
e) Kulturhalle	242,00 €	

f)	Zehntscheune		
	Saal	181,00 €	109,00 €
	Küche	61,00 €	37,00 €
g)	Rathauskeller	91,00 €	

- (2) Örtliche Vereine und Verbände zahlen, soweit keine kostenlose Überlassung nach § 3 (1) erfolgt, zwei Drittel der Gebühren nach Abs. 1. Die Einzelbeträge werden auf volle € aufgerundet.
- (3) Bei ortsfremden Benutzern erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 25%. Die Einzelbeträge werden auf volle € aufgerundet.
- (4) Soweit die in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuerpflicht (MWSt.) unterliegen, wird diese von dem jeweiligen Abgabepflichtigen neben der in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühr geschuldet.

§ 5 Besondere Bestimmungen

Für die Benutzer der städt. Einrichtungen gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassungsvereinbarung auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen des Ortsvorstehers oder des Hausmeisters zu folgen und etwaige im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat der Benutzer eine ausreichende Zahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Benutzer hat nach der Überlassungsvereinbarung die Reinigung des Geschirrs, der Küche und des Saales nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Das Geschirr ist vor bzw. nach der Benutzung ordnungsgemäß zu übernehmen bzw. zu übergeben. Für zerbrochenes oder verlorengegangenes Geschirr ist Ersatz in Geldwert zu leisten.
 - b) Das evtl. notwendige Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen obliegt dem Benutzer.
 - c) Fahrräder, Mopeds und Haustiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
 - d) Tanzveranstaltungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Magistrats, die vom Veranstalter vorher einzuholen ist.
 - e) Der Veranstalter haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Jugendschutzbestimmungen) und Einholung der erforderlichen Genehmigungen.
 - f) Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben.
- (2) Der Benutzer haftet der Stadt für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen.

Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.

- (3) Die Stadt Grebenstein haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn der Geschädigte glaubhaft nachweist, daß die von der Stadt mit der Beaufsichtigung der städt. Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Die vertraglichen Vereinbarungen der Stadt mit den entsprechenden Bierlieferanten sind einzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 24. September 2001.

Grebenstein, den 13.11.06

Magistrat

Bürgermeister